

## Gesetzesbeschluss

### des Landtags

#### **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes**

Der Landtag hat am 31. Januar 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.907), das zuletzt durch Artikel 36 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

##### 1. § 5 wird wie folgt geändert:

###### a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 5 bis 8 SGB II“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 5 bis 11 SGB II“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 46 Absatz 8 SGB II“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 11 SGB II“ ersetzt.

###### b) Absatz 1 b wird wie folgt gefasst:

„(1 b) Für die vom Bund dem Land nach § 46 Absatz 9 SGB II, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 SGB II, geleistete Erstattung erfolgt die Verteilung nach Absatz 1 lediglich als vorläufige Abschlagszahlung. Abweichend von Absatz 1 be-

misst sich die endgültige Erstattung nach dem Verhältnis der tatsächlich ausgezahlten Leistungen für Unterkunft und Heizung der in § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II genannten Bedarfsgemeinschaften zwischen den Stadt- und Landkreisen auf Grundlage der revidierten Daten der Bundesagentur für Arbeit zur SGB-II-Leistungstatistik nach § 53 SGB II. Diese Abrechnung und der Ausgleich etwaiger Über- und Unterzahlungen erfolgt nach Erlass der Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c SGB II für das jeweils vorangegangene Jahr, anderenfalls soll sie zum 1. Juli für das vorangegangene Jahr durchgeführt werden. Für das Jahr 2016 erfolgt die Erstattung auf Basis der Durchschnittswerte nach Satz 2 und 3 für die Monate September bis Dezember 2016. Die endgültige Erstattung wird durch Rechtsverordnung des Wirtschaftsministeriums festgesetzt. Der Ausgleich von Über- und Unterzahlungen erfolgt im Rahmen des Erstattungsverfahrens.“

###### c) Nach Absatz 1 b wird folgender Absatz 1 c eingefügt:

„(1 c) Korrekturen der Stadt- und Landkreise bezüglich der Höhe ihrer erbrachten Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II, die sich auf ein zurückliegendes und bereits nach Absatz 1 b endgültig abgerechnetes Kalenderjahr beziehen, bewirken keine neue Verteilung der Bundesmittel nach Absatz 1 b in dem betreffenden Kalenderjahr. Der durch eine Korrektur bedingte Ausgleich der Bundesmittel nach Absatz 1 und 1 b erfolgt durch Abrechnung in Form einer Rückforderung von dem oder einer Nachzahlung an den betroffenen Stadt- oder Landkreis. Grundlage hierfür sind die für das jeweilige Kalenderjahr, für welches die Korrektur vorgenommen wird, geltenden Beteiligungssätze nach § 46 Absatz 5 bis 10 SGB II.“

##### 2. Die Anlage 1 (Verteilung der Sonderentlastung für Armutszuwanderung 2014 nach der Entwicklung der SGB-II-Leistungsberechtigten aus Bulgarien und Rumänien) wird aufgehoben.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.